

# Ansuchen um Zugang zu Umweltinformationen und Verwaltungsunterlagen

Gesetzesvertretendes Dekret vom 19. August 2005, Nr. 195 und  
Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17

Nur im Falle von Verwaltungsunterlagen, für welche  
eine originalgetreue Kopie angefordert wird

Stempelmarke zu 16,00 Euro

Identifikationsnummer

und Datum

 .  . 

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol  
Abteilung 29 - Landesagentur für Umwelt und  
Klimaschutz

**29.10 Verwaltungsamt für Umwelt**

Landhaus 9, Amba-Alagi-Straße 35  
39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 18 40 - Fax 0471 41 18 59

E-Mail: [verw.umwelt@provinz.bz.it](mailto:verw.umwelt@provinz.bz.it)

Bezahlung mittels F23 (Steuerkodex: 456T)

## STEMPELFREI

Laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle „B“:

Punkt 16 (öffentliche Körperschaft)

Punkt 27 bis (Onlus), laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93

im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen  
eingetragen

anderes

PEC:

[verwaltungumwelt.amministrazioneambiente@pec.prov.bz.it](mailto:verwaltungumwelt.amministrazioneambiente@pec.prov.bz.it)

## Ich

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Provinz

Staat

Wohnhaft in

PLZ

Ort

Provinz

Straße/Platz

Telefon

(fakultativ)

E-Mail

Steuernummer

als:

direkt Betroffener/Betroffene

gesetzlicher Vertreter von

mit Vollmacht von

**Betreff des Ansuchens**

Einsichtnahme

Aushändigung einer einfachen Kopie, nach erfolgter Bezahlung der Ausstellungs- und Versandkosten

Aushändigung einer originalgetreuen Kopie, nach erfolgter Bezahlung der Ausstellungs- und Versandkosten und der Stempelmarke

folgender:

**Verwaltungsunterlagen**

**Umweltinformationen**

Daten zur Identifizierung der angeforderten Verwaltungsunterlagen und Umweltinformationen:

Im Falle von Zugang zu **Verwaltungsunterlagen**, gebe ich die Gründe des Ansuchens an:

**Ich ersuche die Kopien auf diese Weise zu erhalten:**

die Kopien werden bei der Umweltagentur abgeholt (mit Vollmacht und Kopie eines Erkennungsausweises des Delegierten, falls die Kopien nicht persönlich abgeholt werden)

mittels E-Mail (E-Mail-Adresse angeben)

mittels PEC (PEC-Adresse angeben)

mittels Fax (Faxnummer angeben)

mittels Post mit Einschreibebrief mit Rückantwort (Adresse angeben):

## Erklärungen und weitere Angaben

Art der Begleichung der Stempelsteuer:

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer erfüllt wurden, diese Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.

*Im Gesuch sind die Identifikationsnummer und das Datum der Stempelmarke anzugeben. Die Stempelsteuer kann auch mittels F23 entrichtet werden. Das **Formular F23** ist dem vorliegenden Ansuchen eingescannt beizufügen. In der Beschreibung des F23 ist der Gegenstand des Ansuchens anzuführen.*

*Die Einzahlung der Stempelsteuer muss jedenfalls mit einem früheren Datum erfolgen, als die Unterzeichnung des Dokumentes.*

## Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

### Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it)  
PEC: [generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it).

### Datenschutzbeauftragte (DSB)

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it); PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it).

### Zwecke der Verarbeitung

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom gesetzvertretenden Dekret vom 19. August 2005, Nr. 195 und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17. angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

### Mitteilung und Datenempfänger

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern, Gegeninteressierte in Bezug auf das Zugangsansuchen, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

### Verbreitung

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

### Dauer

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zehn Jahren ab Archivierung des Verwaltungsaktes.

### Automatisierte Entscheidungsfindung

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung

### Rechte der betroffenen Person

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenzverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

### Rechtsbehelfe

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in diesem Ansuchen angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

## Mitteilung des digitalen Domizils

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen müssen und dass diese Adresse während der gesamten Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt, bzw. eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):

Datum

Unterschrift

## Anlagen

- Kopie des Erkennungsausweises (*falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist*)
- Falls das Zugangsansuchen persönlich abgegeben wird, reicht die Vorlegung eines Erkennungsausweises aus.*
- Unterlagen zur Begründung des Antrags (alle eventuellen Belege angeben) bei Vollmacht,*
- Kopie der Vollmacht (auf stempelfreiem Papier) mit Kopie des Erkennungsausweises des Anweisenden.*
- Kopie des Formulars F23 (falls die Bezahlung der Stempelsteuer mittels F23 erfolgt)*

*Die Erkennungsausweise müssen mit Foto und Stempel oder gleichwertigem Kennzeichen versehen und von einer öffentlichen Behörde ausgestellt worden sein.*

## Dem Amt vorbehalten

*Es wird bekannt gegeben, dass:*

- falls die Landesagentur für Umwelt das Vorhandensein von Gegeninteressierten feststellt, eine Kopie dieses Ansuchens den Gegeninteressierten geschickt wird, wobei die persönlichen Daten, die für ihren Zugang nicht relevant sind, abgedeckt werden ;*
- die Vervielfältigung und Veröffentlichung der Daten, die Eigentum der Umweltagentur sind, gemäß den Bestimmungen über die Wiederverwertung der Unterlagen im öffentlichen Bereich, mit Angabe der Quelle und in Beachtung von deren Integrität, erfolgen muss.*